

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der Knauber Gas GmbH & Co. KG**  
**Geräte- und Materiallieferungen, auch Montagebedingung**  
**Stand März 2012**

### **1. Geltungsbereich**

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vom uns bestätigt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistung) als vereinbart.

### **2. Angebot und Vertragsschluss**

- (1) Unsere Angebote, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden erst rechtsverbindlich, wenn diese in angemessener Frist schriftlich bestätigt werden.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurück-erstattet.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Analysen und Beschaffenheit sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Zusicherte Eigenschaften, Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien als solche müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- (4) Unsere Angebote, Beratungen und technische Auskünfte werden nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für diese Angebote, Beratungen und technischen Auskünfte, auch bezüglich eventueller bauaufsichtsrechtlicher oder sonstiger Genehmigungen übernehmen wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen.

### **3. Preise**

- (1) Die Preise verstehen sich jeweils netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen etwa aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Steueränderungen eintreten. Diese Änderungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über die Aufnahme und den Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.
- (3) Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.
- (4) Auf Wunsch des Kunden versenden wir durch Eilboten, Schnellpaket oder Expressgut. Die dadurch bedingten Mehrkosten werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

### **4. Zahlung**

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit der Lieferung fällig. Die Zahlung erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag verfügen können. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen bekannt gegebenen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (2) Haben wir mit dem Kunden zur Einziehung der Forderungen ein Lastschriftverfahren, Abbuchungsauftrag oder Einzugsermächtigung, vereinbart, und schlägt der Einzugs auf Grund eines Umstandes fehl, der vom Kunden zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen sofort fällig.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **5. Liefer- und Leistungszeit**

- (1) Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen und zu Teilleistungen berechtigt.
- (4) Bei der Zusicherung eines Termins oder einer Frist muss uns bei Verzug der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er für diejenigen Mengen oder Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet waren. Sofern uns grobes Verschulden bezüglich der unterbliebenen oder verspäteten Lieferung trifft, sind Schadensersatzansprüche auf den Schaden begrenzt, der zurzeit des Vertragsabschlusses vorhersehbar war. Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf den Warenwert begrenzt.

### **6. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an der Lieferung bzw. an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Forderungen gegen den Kunden und mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist dann verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltswaren unverzüglich auf seine Kosten an uns zurückzugeben. Für den Fall des Rücktritts gestattet uns der Kunde ein ungehindertes Betreten seines Grundstücks. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Kosten oder Aufwendungen, anzurechnen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ggf. auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (5) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach der vollständigen Bezahlung unserer Forderungen an den Kunden oder an das mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff Aktiengesetz über.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus unseren Rechnungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (7) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

### **7. Gewährleistung**

- (1) Ist der Kunde Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Bei Fehlschlagen einer Ersatzlieferung kann der Kunde Herabsetzung des Preises in angemessener Höhe oder Rücknahme der Einzellieferung verlangen. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist erlöschen die Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht, wenn dieser Mangel arglistig verschwiegen oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
- (3) Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre, bei Lieferung gebrauchter Gegenstände ein Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang.
- (4) Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- (5) Im Übrigen sind andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (6) Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile, die der natürlichen Abnutzung unterliegen. Sie erlischt, wenn unsere Einbau- und Betriebsvorschriften nicht eingehalten und die von uns vorgeschriebenen und gelieferten Betriebsmittel nicht verwendet werden. Sie erlischt auch, wenn an der Anlage ohne unser schriftliches Einverständnis Veränderungen vorgenommen werden.
- (8) Versandweg und Transportmittel sind unserer Auswahl überlassen. Erfolgt die Lieferung per LKW frei Lieferstelle hat dies zur Voraussetzung, dass die Abladestelle auf für LKW befahrbaren Wegen zu erreichen ist. Der Empfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass eine unverzügliche und sachgemäße Entladung möglich ist. Wartezeiten oder erneute Anfahrten werden von uns in Rechnung gestellt.
- (9) Wir behalten uns vor, Direktlieferungen durch den jeweiligen Material- bzw. Gerätehersteller oder dessen Vorlieferanten vornehmen zu lassen.
- (10) Bei der Montage beigestellter Geräte oder Materialien haften wir nicht für deren Güte und Eignung. Haben wir oder einer der von uns mit der Ausführung der Montage beauftragten Personen hinsichtlich der Güte oder Eignung Bedenken, können wir die Ausführung der entsprechenden Arbeiten ablehnen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der beigestellten Geräte oder Materialien trägt der Kunde.

## **8. Rückgaben**

(1) Rücksendungen von Material oder Geräten gehen zu Lasten des Kunden und werden durch uns nur im neuwertigen Zustand und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung angenommen. In diesem Fall vergüten wir den anteiligen Materialwert abzüglich 15% pauschaler Rücknahmekosten. Gegebenfalls können wir Kosten für entgangenen Gewinn verlangen.

(2) Ein Rückgaberecht besteht nicht, wenn Material oder Geräte nach Kundenspezifikation angefertigt oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten waren.

## **9. Haftung (Ausschluss)**

Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von uns, eines unserer Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Vertreters verursacht wurde.

## **10. Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, auch wenn frachtfreie Lieferung oder der Transport mit eigenen Transportmitteln der Firma vereinbart ist.

(2) Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn eine Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen in die Obhut des Kunden übergeben haben.

## **11. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel**

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der Gesellschaft. (Bonn)

(2) Erfüllungsort für Lieferungen ist die Versandstelle/Lieferstelle. Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die sonstigen Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft. (Bonn)

(3) Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand Bonn. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht betroffen.

Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Geist, Zweck und dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt.

## **12. Datenschutz**

Ihre Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Auftrags Erfüllung anfallende personenbezogene Daten zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und einzusetzen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung. Auf die Bonitätsprüfung durch ein Kreditinformationsunternehmen oder einen Wirtschaftsinformationsdienst, insbesondere bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), weisen wir hin.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Knauber Gas GmbH & Co. KG

## Pellets Stand März 2012

### **1. Geltungsbereich**

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

### **2. Angebot, Vertragsschluss, Rücktritt und Vertragskündigung**

(1) Unsere Angebote, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich.

(2) Ein Dauerlieferabkommen oder Pelletsliefervertrag bedarf grundsätzlich der Schriftform.

### **3. Preise**

(1) Die Preise verstehen sich jeweils netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, etwa aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Steueränderungen eintreten. Diese Änderungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über die Aufnahme und den Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.

(3) Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

### **4. Zahlung**

(1) Grundsätzlich sind die Zahlungen in bar zu leisten. Skontoabzüge sind ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit der Lieferung fällig.

Die Zahlung erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag verfügen können. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen bekannt gegebenen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Haben wir mit dem Kunden zur Einziehung der Forderungen ein Lastschriftverfahren, Abbuchungsauftrages oder Einzugsermächtigung vereinbart und schlägt der Einzug auf Grund eines Umstandes fehl, der vom Kunden zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen sofort fällig.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **5. Liefer- und Leistungszeit**

(1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden und nur bei der Bereitstellung technisch mangelfreier Anlagen. Der Lagerraum und die Befüllereinheit sowie die Heizanlage müssen den einschlägigen Empfehlungen des DEPV bzw. ab Mitte/Ende 2012 den VDI-Richtlinien entsprechen. Die für die Befüllung der Heizanlage relevanten Bedienungshinweise des jeweiligen Heizkesselherstellers sind vom Betreiber der Heizungsanlage oder dessen Vertreter zu beachten. Für eine Staubabsaugung muss ein 220 V Stromanschluss vorhanden sein.

(2) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

(3) Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform, ansonsten sind sie unverbindlich.

(4) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Kunde wird von uns nur mit Produkten nach DIN-Qualität beliefert. Der Kunde verpflichtet sich, sofern ein entsprechender Liefervertrag abgeschlossen wurde, während der Vertragslaufzeit seinen Bedarf an Pellets ausschließlich bei uns zu beziehen. Der Kunde verpflichtet sich rechtzeitig vor Leerfahren des Lagers, seinen Bedarf an uns zu melden.

(6) Die Wahl des Transportmittels oder des Spediteurs liegt bei uns. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass die Zufahrt bis zur Lageranlage so hergerichtet ist, dass die Belieferung mit schwerem LKW ( bis zu 40 t, 30 m Schlauchlänge) erfolgen kann.

(7) Als Mindestbestellmenge gelten 3000 kg. Kleinere Bestellmengen werden in der Regel nicht ausgeliefert, es sein denn, der Kunde erklärt sich ausdrücklich dazu bereit, einen Mindermengenzuschlag zu bezahlen.

### **6. Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an der Lieferung (Vorbehaltsware) bis zum Eingang sämtlicher Forderungen gegen den Kunden und mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kunde ist dann verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltswaren unverzüglich auf seine Kosten an uns zurückzugeben. Für den Fall des Rücktritts gestattet uns der Kunde ein ungehindertes Betreten seines Grundstücks. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Kosten oder Aufwendungen, anzurechnen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ggf. auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(5) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach der vollständigen Bezahlung unserer Forderungen an den Kunden oder an das mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff Aktiengesetz über.

(6) Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus unseren Rechnungen an, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(7) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

### **7. Gewährleistung**

(1) Ist der Kunde Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Bei Fehlschlagen einer Ersatzlieferung kann der Kunde Herabsetzung des Preises in angemessener Höhe oder Stornierung der Einzellieferung verlangen. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist erlöschen die Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht, wenn dieser Mangel arglistig verschwiegen oder wir ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

(3) Wir liefern ausschließlich Produkte entsprechend EN 14961 – 2, DINplus. Da es sich um ein Naturprodukt handelt, unterliegt es gewissen Schwankungen, die sich nicht auf die Qualität auswirken. Wir übernehmen keinerlei Gewähr für Farbe, Form, Geruch oder vergleichbare Produktunregelmäßigkeiten.

(4) Entspricht die Gesamtanlage des Kunden (Einblas- / Absaugstutzen, Lagerraum, Lageraustag, Heizanlage, Tankanlage) oder Teile davon nicht den Anforderungen der einschlägigen Empfehlung des DEPV und Fachverbänden übernehmen wir keine Gewähr für die Qualität des Produktes und seiner Eigenschaften.

(5) Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre, bei Lieferung gebrauchter Gegenstände ein Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang.

(6) Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt.

(7) Im Übrigen sind andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(8) Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

### **8. Haftung (Ausschluss)**

Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von uns, eines unserer Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Vertreters verursacht wurde.

### **9. Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, auch wenn frachtfreie Lieferung oder der Transport mit eigenen Transportmitteln der Firma vereinbart ist.

(2) Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn eine Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen in die Obhut des Kunden übergeben haben.

### **10. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel**

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der Gesellschaft. (Bonn)

(2) Erfüllungsort für Lieferungen ist die Versandstelle/Lieferstelle, Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die sonstigen Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft. (Bonn).

(3) Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand Bonn. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht betroffen.

Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Geist, Zweck und dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt.

### **11. Datenschutz**

Ihre Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Auftragsabwicklung anfallende personenbezogene Daten zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und einzusetzen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung. Auf die Bonitätsprüfung durch ein Kreditinformationsunternehmen oder einen Wirtschaftsinformationsdienst, insbesondere bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), weisen wir hin.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der Knauber Gas GmbH & Co. KG**  
**Flüssiggas in Tank und Flaschen**  
**Stand März 2012**

#### **1. Geltungsbereich**

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

#### **2. Angebot und Vertragsschluss**

- (1) Unsere Angebote, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurück-erstattet.
- (3) Maße, Gewichte, Analysen und Beschaffenheit sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Zugesicherte Eigenschaften oder Beschaffenheits-garantien als solche müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- (4) Unsere Angebote, Beratungen und technische Auskünfte werden nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für diese Angebote, Beratungen und technischen Auskünfte, auch bezüglich eventueller bauaufsichtlicher oder sonstiger Genehmigungen übernehmen wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen behördlichen Bestimmungen, wie das einschlägige Baurecht, die Unfallverhütungsvorschriften u.a., genauestens einzuhalten.

#### **3. Verwendung und Lagerung**

- (1) Unser Gas (Propan/Butan/Gemisch) unterliegt der Energiesteuer. Deswegen gilt uneingeschränkt: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff (Autogas/Staplergas/Treibgas) verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“ In Zweifelsfällen wendet sich der Kunde an sein zuständiges Hauptzollamt.
- (2) Die Ausnahme bildet Autogas/Staplergas/Treibgas, bei dem die jeweils gültige Energiesteuer aufzurechnen ist. Die Verwendung von Autogas/Staplergas/Treibgas muss uns so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass die jeweilige Lieferung ordnungsgemäß versteuert werden kann.
- (3) Die Energiesteuern gehen zu Lasten des Kunden.

#### **4. Preise**

- (1) Die Preise verstehen sich jeweils netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, etwa aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Steueränderungen, eintreten. Diese Änderungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über die Aufnahme und den Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.
- (3) Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

#### **5. Zahlung, Verzug**

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit der Lieferung fällig. Die Zahlung erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag verfügen können. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes, mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen bekannt gegebenen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Geldforderungen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (2) Haben wir mit dem Kunden zur Einziehung der Forderungen ein Lastschriftverfahren, Abbuchungsauftrages oder Einzugsermächtigung, vereinbart, und schlägt dieses auf Grund eines Umstandes fehl, der vom Kunden zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen sofort fällig.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzuges oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse können wir eine weitere Belieferung davon abhängig machen, dass der Kunde die anstehende Lieferung vorab bezahlt (Vorkasse) oder angemessene Sicherheiten zur Verfügung stellt. Geschieht dies nicht und erfolgt aus diesem Grund eine Belieferung nicht, hat der Kunde nicht das Recht, sich durch einen Dritten beliefern zu lassen.

- (5) Wir sind auch von der Verpflichtung zur Lieferung befreit, für den Fall, dass ein Warenkreditlimit eines Warenkreditversicherers herabgesetzt oder gestrichen wird oder eine Herabsetzung oder Streichung des Limits droht oder angekündigt wird.

#### **6. Lieferung**

- (1) Die Liefermenge aus Straßentankwagen wird durch geeichte Abgabe-Messvorrichtungen des Fahrzeugs festgestellt und auf dem Lieferschein vermerkt. Für die Berechnung ist die so ermittelte Mengenangabe maßgeblich und verbindlich.
- (2) Mengenangaben in Kubikmetern beziehen sich auf den Gaszustand von 15°C und einem Druck bar. Dabei ist die Füllmenge der Behälter abhängig von dem Kompressibilitätsfaktor der Gase. (Realgasfaktor)
- (3) Erfolgt die Lieferung bei Abwesenheit des Kunden, müssen Beanstandungen vom Kunden binnen drei Tagen schriftlich an uns abgesandt werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandung gilt als Genehmigung.
- (4) Wir können unsere Lieferverpflichtung auch durch Dritte ausführen, ohne dass dadurch die Pflichten und Rechte des Kunden gegenüber uns berührt werden.
- (5) Feste Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform.
- (6) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen oder Witterungsverhältnisse haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben.
- (7) Wir sind zu Teillieferungen und zu Teilleistungen berechtigt.
- (8) Der Transport von Gasen in Behältern ab Lieferstelle sowie die Rückführung des Leergutes zur Lieferstelle erfolgt auf Kosten des Kunden. Bei Selbstabholung ist der Kunde für die ordnungsgemäße Be- und Entladung des Fahrzeuges sowie die Sicherung der Ladung selbst verantwortlich. Er wird dabei insbesondere die einschlägigen Vorschriften über Unfallverhütung, Lagerung und Transport beachten.
- (9) Eine Lieferung mit Straßentankwagen kann nur bei Vorhandensein ausreichend befestigter, dimensionierter und gesicherter Wege, Straßen und Brücken und nur über für den Transport zugelassener Verkehrswege erfolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde auf seine Kosten Ausnahmegenehmigungen bei den zuständigen Behörden beantragen.
- (10) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Tank für den Tankwagen ohne Schwierigkeiten erreicht werden kann.
- (11) Wir liefern die Gase, Flaschen oder Behälter ab Lieferstelle (Werk oder Lager) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Transport und Transportversicherung wickeln wir nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden auf dessen Gefahr und Kosten ab.
- (12) Konstruktions- und Formänderungen an Flaschen und Behältern, die im Zuge der technischen Entwicklung der Gase notwendig werden, behalten wir uns vor. Wir werden den Kunden darüber aber unverzüglich informieren.
- (13) Der Kunde kennt die für den Transport, die Lagerung, die Handhabung und Verwendung der Gase, Flaschen und Behälter betreffenden rechtlichen und technischen Bestimmungen. Er hat seine Mitarbeiter und Kunden über alle möglichen Gefahren für Personen und Sachen, die in irgendeiner Weise mit den entsprechenden Gasen, Flaschen und Behältern verbunden sind, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu unterrichten.
- (14) Der Kunde verpflichtet sich alle in der Industrie allgemein anerkannten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.
- (15) Schadhafte Flaschen und Behälter dürfen nicht in Benutzung genommen werden. Der Kunde verpflichtet sich, uns und den jeweiligen Frachtführer von der jeweiligen Schadhaftheit unverzüglich zu informieren.
- (16) Der Kunde haftet für Schäden an den ihm überlassenen Flaschen und Behältern vom Zeitpunkt der Auslieferung bis zur Rückgabe an die Lieferstelle bzw. bis zur Übergabe an den Frachtführer. Bei Beschädigung oder im Falle der inneren Verunreinigung der Flaschen hat der Kunde uns alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.
- (17) Durch Wartung, Inspektion oder wiederkehrende Prüfungen der Flaschen und Behälter übernehmen wir keine Schadenshaftung, es sei denn, der Schaden wurde nachweislich durch fehlerhafte Konstruktion verursacht. Insoweit haften wir nur beschränkt für Schäden.
- (18) Bei Verlust von Flaschen oder Behälter, oder bei einer die Tauglichkeit ausschließenden Beschädigung durch den Kunden, berechnen wir den jeweils gültigen Kaufpreis unter Berücksichtigung eines „Neu“ für „Alt“ Abschlages in Höhe von pauschal 25 % oder wahlweise die Reparaturkosten.
- (19) Gutschriften über zurückgesandte Flaschen oder Behälter werden nur erteilt, wenn unsere vorherige schriftliche Einwilligung vorliegt.
- (20) Ein Zurückbehaltungsrecht an Flaschen oder Behältern, auch im Hinblick auf etwaiger anderer Ansprüche, steht dem Kunden grundsätzlich nicht zu.
- (21) Weder dem Kunden noch einem Dritten ist es gestattet, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung Flaschen oder Behälter zu entsorgen.

#### **7. Gewährleistung**

- (1) Ist der Kunde Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Bei Fehlschlagen einer Ersatzlieferung kann der Kunde Herabsetzung des Preises in angemessener Höhe oder Rückgängigmachung der Einzelleistung verlangen. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist erlöschen die Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht, wenn dieser Mangel arglistig verschwiegen oder wir ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
- (3) Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre, bei Lieferung gebrauchter Gegenstände ein Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang.

(4) Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt.

(5) Im Übrigen sind andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(6) Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

#### **8. Haftung (Ausschluss)**

(1) Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von uns, eines unserer Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Vertreters verursacht wurde.

(2) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, die durch die Benutzung von fehlerhaften Flaschen und Behältern entstehen, bestehen insoweit nur, wenn der Einsatz der Flaschen und Behälter auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer Mitarbeiter oder gesetzlichen Vertreters zurückzuführen sind und der aufgetretene Schaden unverzüglich nach Feststellung uns schriftlich mitgeteilt wurde.

#### **9. Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an der Lieferung bzw. an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Forderungen gegen den Kunden und mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz vor.

Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist dann verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltswaren unverzüglich auf seine Kosten an uns zurückzugeben. Für den Fall des Rücktritts gestattet uns der Kunde ein ungehindertes Betreten seines Grundstücks. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Kosten oder Aufwendungen, anzurechnen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ggf. auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser oder Diebstahlsschäden ausreichend zu versichern.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(5) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach der vollständigen Bezahlung unserer Forderungen an den Kunden oder an das mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff Aktiengesetz auf den Kunden über.

(6) Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus unseren Rechnungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(7) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

#### **10. Vertragsübertragung**

(1) Für den Fall der Geschäftsübertragung des Kunden auf Dritte, der Verpachtung oder des Verkaufs oder ähnlicher Fälle hat der Kunde seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Dritten oder das von ihm gegründete Unternehmen oder seine Filiale zu übertragen. Der Kunde haftet dafür, dass bei der Übertragung der neue Geschäftsinhaber auch alle Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt.

(2) Wir können die Vertragsübernahme ablehnen; in diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

#### **11. Bereitstellung von Behältern / Hinweise zur Versorgungs- und Verbrauchsanlage sowie zur Sicherheit**

(1) Wir werden im Rahmen unserer Möglichkeiten den Behälter/Tank an der Verwendungsstelle auf den vom Kunden zuvor errichteten Fundamenten unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften aufstellen. Der Kunde beantragt eine gegebenenfalls notwendige behördliche Genehmigung, bei deren Beantragung wir unsere Hilfe anbieten.

(2) Der Kunde hat sich vor Aufstellung des Behälters darüber zu vergewissern, ob und inwieweit der geplante Aufstellort hochwassergefährdet, grundwassergefährdet oder sonstigen Gefahren ausgesetzt ist, die einen Auf- oder Abtrieb oder sonstige zusätzliche Gefährdung des Behälters mit sich bringen. Der Kunde hat uns darüber zu informieren, damit gegebenenfalls die erforderlichen Befestigungsvorrichtungen angebracht werden können.

(3) Der vom Kunde gekaufte Behälter entspricht den derzeit gültigen technischen, behördlichen und gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde überwacht die für Prüfung des Behälters gesetzlich vorgeschriebenen Prüfintervalle. Wir können eine Befüllung des Tanks verweigern, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind.

(4) Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch konzessionierte Unternehmen vorgenommen werden.

(5) Der Kunde ist verpflichtet bei auftretenden Schäden unverzüglich die notwendigen Schritte zu veranlassen. Bei drohender akuter Auftriebs- oder Abtriebsgefahr wird dringend empfohlen, sofort das Absperrventil am Behälter zu schließen.

#### **12. Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. (2) Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn eine Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen in die Obhut des Kunden übergeben haben.

#### **13. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel**

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der Gesellschaft. (Bonn)

(2) Erfüllungsort für Lieferungen ist die Versandstelle/Lieferstelle, Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die Sonstigen Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft. (Bonn)

(3) Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand Bonn. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht betroffen.

Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Geist, Zweck und dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt.

#### **14. Datenschutz**

Ihre Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Auftrags Erfüllung anfallende personenbezogene Daten zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und einzusetzen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung. Auf die Bonitätsprüfung durch ein Kreditinformationsunternehmen oder einen Wirtschaftsinformationsdienst, insbesondere bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), weisen wir hin.

Bonn, März 2012 / Knauber Gas GmbH & Co. KG Registergericht Bonn HRA 4926

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der Knauber Gas GmbH & Co. KG**  
**Technische Gase / Industriegase**  
**Stand März 2012**

### **1. Geltungsbereich**

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

### **2. Angebot und Vertragsschluss**

- (1) Unsere Angebote, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurück-erstattet.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Analysen und Beschaffenheit sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Zugesicherte Eigenschaften, Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien als solche müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- (4) Unsere Angebote, Beratungen und technische Auskünfte werden nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für diese Angebote, Beratungen und technischen Auskünfte, auch bezüglich eventueller bauaufsichtsrechtlicher oder sonstiger Genehmigungen übernehmen wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen.

### **3. Preise**

- (1) Es gelten die Zeitpunkt der Lieferung allgemein gültigen Listenpreise, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- (2) Die Preise verstehen sich jeweils netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, etwa aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Steueränderungen, eintreten. Diese Änderungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über die Aufnahme und den Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.
- (4) Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

### **4. Zahlung**

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit der Lieferung fällig. Die Zahlung erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag verfügen können. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen bekannt gegebenen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
  - (2) Haben wir mit dem Kunden zur Einziehung der Forderungen ein Lastschriftverfahren, Abbuchungsauftrag oder Einzugsermächtigung, vereinbart und schlägt dieses auf Grund eines Umstandes fehl, der vom Kunden zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen sofort fällig.
  - (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
  - (4) Falls während der Laufzeit eines Vertrages für uns Kostenveränderungen eintreten, können wir die Preise ändern, indem wir dem Kunden die Preisänderung schriftlich mitteilen.
- Die Preisänderung wird fünfzehn Tage nach erfolgter schriftlicher Benachrichtigung wirksam. (5) Bei erheblichen Abweichungen von den im Vertrag zugrunde gelegten Mengen können wir die Preise entsprechend anpassen.

### **5. Liefer- und Leistungszeit**

- (1) Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen und zu Teilleistungen berechtigt.
- (4) Wir können unsere Lieferverpflichtung auch durch Dritte ausführen, ohne dass dadurch die Pflichten und Rechte des Kunden gegenüber uns berührt werden.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen und zu Teilleistungen berechtigt.

- (6) Der Transport von Gasen in Behältern, Flaschen und Paletten ab Lieferstelle sowie die Rückholung des Leergutes erfolgt auf Kosten des Kunden. Bei Selbstabholung ist der Kunde für die ordnungsgemäße Be- und Entladung des Fahrzeugs sowie für die Sicherung der Ladung selbst verantwortlich, er wird insbesondere die einschlägigen Vorschriften über Unfallverhütung, Lagerung und Transport beachten.
- (7) Spezielle Vorsichtsmaßnahmen bei hochtoxischen Gasen werden im Einzelfall zwischen dem Kunden und uns bzw. der von uns Beauftragten geregelt.
- (8) Der Kunde wird die für den Umgang mit und für die Lagerung und die Beförderung von Gasen einschlägigen Sicherheitsvorschriften beachten. Diese Sicherheitsvorschriften werden an den Lieferstellen zur Einsicht bereitgehalten.

### **6. Gewährleistung**

- (1) Ist der Kunde Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Bei Fehlschlag einer Ersatzlieferung kann der Kunde Herabsetzung des Preises in angemessener Höhe oder Stornierung der Einzellieferung verlangen. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist erlöschen die Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht, wenn dieser Mangel arglistig verschwiegen oder wir ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
- (3) Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre, bei Lieferung gebrauchter Gegenstände ein Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang.
- (4) Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt.
- (5) Im Übrigen sind andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (6) Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

### **7. Haftung (Ausschluss)**

- (1) Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von uns, eines unserer Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Vertretern verursacht wurde.
- (2) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, die durch die Benutzung von fehlerhaften Flaschen und Behältern entstehen, bestehen insoweit nur, wenn der Einsatz der Flaschen und Behälter auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer Mitarbeiter oder gesetzlichen Vertreters zurückzuführen sind und er aufgetretene Schaden unverzüglich nach Feststellung uns schriftlich mitgeteilt wurde.

### **8. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an der Lieferung bzw. an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Forderungen gegen den Kunden und mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist dann verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltswaren unverzüglich auf seine Kosten an uns zurückzugeben. Für den Fall des Rücktritts gestattet uns der Kunde ein ungehindertes Betreten seines Grundstücks. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Kosten oder Aufwendungen, anzurechnen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ggf. auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser oder Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (5) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach der vollständigen Bezahlung unserer Forderungen an den Kunden oder an das mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff Aktiengesetz auf den Kunden über.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus unseren Rechnungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungsseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (7) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde

uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

#### **9. Ergänzende Bestimmungen für die Lieferungen von Industriegasen in Flaschen und Behältern**

(1) Wir liefern die Gase, Flaschen oder Behälter ab Lieferstelle (Werk oder Lager) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Transport und Transportversicherung wickeln wir nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden auf dessen Gefahr und Kosten ab.

(2) Konstruktions- und Formänderungen an Flaschen und Behältern, die im Zuge der technischen Entwicklung der Gase notwendig werden, behalten wir uns vor. Wir werden den Kunden darüber aber unverzüglich informieren.

(3) Der Kunde kennt die für den Transport, die Lagerung, die Handhabung und Verwendung der Gase, Flaschen und Behälter betreffenden rechtlichen und technischen Bestimmungen.

Er hat seine Mitarbeiter und Kunden über alle möglichen Gefahren für Personen und Sachen, die in irgendeiner Weise mit den entsprechenden Gasen, Flaschen und Behältern verbunden sind, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu unterrichten.

(4) Der Kunde verpflichtet sich alle in der Industrie allgemein anerkannten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

(5) Schadhafte Flaschen und Behälter dürfen nicht in Benutzung genommen werden. Der Kunde verpflichtet sich, uns und den jeweiligen Frachtführer von der jeweiligen Schadhaftheit unverzüglich zu informieren.

(6) Der Kunde haftet für Schäden an den ihm überlassenen Flaschen und Behältern vom Zeitpunkt der Auslieferung bis zur Rückgabe an die Lieferstelle bzw. bis zur Übergabe an den Frachtführer. Bei Beschädigung oder im Falle der inneren Verunreinigung der Flaschen hat der Kunde uns alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

(7) Durch Wartung, Inspektion oder wiederkehrende Prüfungen der Flaschen und Behälter übernehmen wir keine Schadenshaftung, es sei denn, der Schaden wurde nachweislich durch fehlerhafte Konstruktion verursacht. Insoweit haften wir nur beschränkt für die Mangel-schäden.

(8) Bei Verlust von Flaschen oder Behälter oder bei einer die Tauglichkeit ausschließenden Beschädigung durch den Kunden berechnen wir den jeweils gültigen Kaufpreis unter Berücksichtigung eines „Neu“ für „Alt“ Abschlags in Höhe von pauschal 25 % oder wahlweise die Reparaturkosten.

(9) Gutschriften über zurückgesandte Flaschen oder Behälter werden nur erteilt, wenn unsere vorherige schriftliche Einwilligung vorliegt.

(10) Ein Zurückbehaltungsrecht an Flaschen oder Behältern, auch im Hinblick auf etwaiger anderer Ansprüche, steht dem Kunden grundsätzlich nicht zu.

(11) Weder dem Kunden noch einem Dritten ist es gestattet, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung Flaschen oder Behälter zu entsorgen.

#### **10. Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, auch wenn frachtfreie Lieferung oder der Transport mit eigenen Transportmitteln der Firma vereinbart ist.

(2) Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn eine Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen in die Obhut des Kunden übergeben haben.

#### **11. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel**

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der Gesellschaft. (Bonn)

(2) Erfüllungsort für Lieferungen ist die Versandstelle/Lieferstelle, Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die sonstigen Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft. (Bonn)

(3) Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand Bonn. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht betroffen.

Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Geist, Zweck und dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt.

#### **12. Datenschutz**

Ihre Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Auftrags Erfüllung anfallende personenbezogene Daten zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und einzusetzen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung. Auf die Bonitätsprüfung durch ein Kreditinformationsunternehmen oder einen Wirtschaftsinformationsdienst, insbesondere bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), weisen wir hin.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Knauber Gas GmbH & Co. KG

## Pellets Stand März 2012

### **1. Geltungsbereich**

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

### **2. Angebot, Vertragsschluss, Rücktritt und Vertragskündigung**

(1) Unsere Angebote, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich.

(2) Ein Dauerlieferabkommen oder Pelletsliefervertrag bedarf grundsätzlich der Schriftform.

### **3. Preise**

(1) Die Preise verstehen sich jeweils netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, etwa aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Steueränderungen eintreten. Diese Änderungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über die Aufnahme und den Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.

(3) Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

### **4. Zahlung**

(1) Grundsätzlich sind die Zahlungen in bar zu leisten. Skontoabzüge sind ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit der Lieferung fällig.

Die Zahlung erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag verfügen können. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen bekannt gegebenen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Haben wir mit dem Kunden zur Einziehung der Forderungen ein Lastschriftverfahren, Abbuchungsauftrages oder Einzugsermächtigung vereinbart und schlägt der Einzug auf Grund eines Umstandes fehl, der vom Kunden zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen sofort fällig.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **5. Liefer- und Leistungszeit**

(1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden und nur bei der Bereitstellung technisch mangelfreier Anlagen. Der Lagerraum und die Befüllereinheit sowie die Heizanlage müssen den einschlägigen Empfehlungen des DEPV bzw. ab Mitte/Ende 2012 den VDI-Richtlinien entsprechen. Die für die Befüllung der Heizanlage relevanten Bedienungshinweise des jeweiligen Heizkesselherstellers sind vom Betreiber der Heizungsanlage oder dessen Vertreter zu beachten. Für eine Staubabsaugung muss ein 220 V Stromanschluss vorhanden sein.

(2) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

(3) Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform, ansonsten sind sie unverbindlich.

(4) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Kunde wird von uns nur mit Produkten nach DIN-Qualität beliefert. Der Kunde verpflichtet sich, sofern ein entsprechender Liefervertrag abgeschlossen wurde, während der Vertragslaufzeit seinen Bedarf an Pellets ausschließlich bei uns zu beziehen. Der Kunde verpflichtet sich rechtzeitig vor Leerfahren des Lagers, seinen Bedarf an uns zu melden.

(6) Die Wahl des Transportmittels oder des Spediteurs liegt bei uns. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass die Zufahrt bis zur Lageranlage so hergerichtet ist, dass die Belieferung mit schwerem LKW ( bis zu 40 t, 30 m Schlauchlänge) erfolgen kann.

(7) Als Mindestbestellmenge gelten 3000 kg. Kleinere Bestellmengen werden in der Regel nicht ausgeliefert, es sein denn, der Kunde erklärt sich ausdrücklich dazu bereit, einen Mindermengenzuschlag zu bezahlen.

### **6. Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an der Lieferung (Vorbehaltsware) bis zum Eingang sämtlicher Forderungen gegen den Kunden und mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kunde ist dann verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltswaren unverzüglich auf seine Kosten an uns zurückzugeben. Für den Fall des Rücktritts gestattet uns der Kunde ein ungehindertes Betreten seines Grundstücks. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Kosten oder Aufwendungen, anzurechnen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ggf. auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(5) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach der vollständigen Bezahlung unserer Forderungen an den Kunden oder an das mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff Aktiengesetz über.

(6) Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus unseren Rechnungen an, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(7) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

### **7. Gewährleistung**

(1) Ist der Kunde Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Bei Fehlschlagen einer Ersatzlieferung kann der Kunde Herabsetzung des Preises in angemessener Höhe oder Stornierung der Einzellieferung verlangen. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist erlöschen die Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht, wenn dieser Mangel arglistig verschwiegen oder wir ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

(3) Wir liefern ausschließlich Produkte entsprechend EN 14961 – 2, DINplus. Da es sich um ein Naturprodukt handelt, unterliegt es gewissen Schwankungen, die sich nicht auf die Qualität auswirken. Wir übernehmen keinerlei Gewähr für Farbe, Form, Geruch oder vergleichbare Produktunregelmäßigkeiten.

(4) Entspricht die Gesamtanlage des Kunden (Einblas- / Absaugstutzen, Lagerraum, Lagerausrüstung, Heizanlage, Tankanlage) oder Teile davon nicht den Anforderungen der einschlägigen Empfehlung des DEPV und Fachverbänden übernehmen wir keine Gewähr für die Qualität des Produktes und seiner Eigenschaften.

(5) Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre, bei Lieferung gebrauchter Gegenstände ein Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang.

(6) Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt.

(7) Im Übrigen sind andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(8) Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

### **8. Haftung (Ausschluss)**

Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von uns, eines unserer Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Vertreters verursacht wurde.

### **9. Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, auch wenn frachtfreie Lieferung oder der Transport mit eigenen Transportmitteln der Firma vereinbart ist.

(2) Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn eine Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen in die Obhut des Kunden übergeben haben.

### **10. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel**

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der Gesellschaft. (Bonn)

(2) Erfüllungsort für Lieferungen ist die Versandstelle/Lieferstelle, Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die sonstigen Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft. (Bonn).

(3) Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand Bonn. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht betroffen.

Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Geist, Zweck und dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt.

### **11. Datenschutz**

Ihre Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Auftrags Erfüllung anfallende personenbezogene Daten zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und einzusetzen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung. Auf die Bonitätsprüfung durch ein Kreditinformationsunternehmen oder einen Wirtschaftsinformationsdienst, insbesondere bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), weisen wir hin.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der Knauber Gas GmbH & Co. KG**  
**Photovoltaikanlagen**  
**Stand März 2012**

### **1. Geltungsbereich**

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

### **2. Angebot und Vertragsschluss**

(1) Unsere Angebote, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich.

(2) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurück-erstattet.

(3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur verbindlich, wenn diese Abschluss des Vertrages schriftlich vereinbart sind. Zusätzliche Eigenschaften- oder Beschaffenheitsgarantien als solche müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

(4) Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen.

### **3. Preise**

(1) Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen etwa aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese Änderungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über die Aufnahme und den Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.

(3) Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

### **4. Zahlung**

(1) Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit der Lieferung fällig. Die Zahlung erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag verfügen können. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen bekannt gegebenen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(2) Haben wir mit dem Kunden zur Einziehung der Forderungen ein Lastschriftverfahren, Abbuchungsauftrag oder Einzugsermächtigung, vereinbart, und schlägt der Einzug auf Grund eines Umstandes fehl, der vom Kunden zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen sofort fällig.

(3) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **5. Liefer- und Leistungszeit**

(1) Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wir sind zu Teillieferungen und zu Teilleistungen berechtigt.

### **6. Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Forderungen gegen den Kunden und mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz vor.

Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist dann verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware unverzüglich auf seine Kosten an uns zurückzugeben. Für den Fall des Rücktritts gestattet uns der Kunde ein ungehindertes Betreten seines Grundstücks. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung berechtigt. Der

Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessenen Kosten oder Aufwendungen, anzurechnen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ggf. auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- oder Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(5) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach der vollständigen Bezahlung unserer Forderungen an den Kunden oder an das mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff Aktiengesetz über.

(6) Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus unseren Rechnungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungsseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(7) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

### **7. Haftung (Ausschluss)**

(1) Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von uns, eines unserer Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Vertreters verursacht wurde.

(2) Die Leistungsangaben des Photovoltaikmoduls beruhen auf Informationen der Hersteller. Die Höhe möglicher Erträge ist abhängig von einer schattenfreien Sonneneinstrahlung und von der Sauberkeit der Module.

Da sich die Anzahl der in Anrechnung gebrachten Sonnenstunden nur auf statistische Erhebungen aus der Vergangenheit beziehen kann, übernehmen wir keine Haftung für die Menge (kWh) des erzeugten Stroms. Die Preise für den eingespeisten Strom unterliegen der Festsetzung durch die Netzbetreiber im Rahmen der abgeschlossenen Verträge, so dass wir weder die Einspeisung selbst, noch einen Ertrag garantieren können.

### **8. Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, auch wenn frachtfreie Lieferung oder der Transport mit eigenen Transportmitteln der Firma vereinbart ist.

(2) Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen in die Obhut des Kunden übergeben haben.

### **9. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel**

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der Gesellschaft. (Bonn)

(2) Erfüllungsort für Lieferungen ist die Versandstelle/Lieferstelle, Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die sonstigen Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft. (Bonn)

(3) Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand Bonn. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht betroffen.

Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Geist, Zweck und dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt.

### **10. Datenschutz**

Ihre Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Auftragsbefreiung anfallende personenbezogene Daten zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und einzusetzen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung. Auf die Bonitätsprüfung durch ein Kreditinformationsunternehmen oder einen Wirtschaftsinformationsdienst, insbesondere bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), weisen wir hin.